



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 29. Mai 2013
GZ 302.497/001-2B1/13

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Besatzungsschädengesetz, das Entschädigungsgesetz CSSR
und das Verteilungsgesetz Bulgarien geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 24. Mai 2013, GZ. BMF-111000/0001-I/4/2013, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Besatzungsschädengesetz, das Entschädigungsgesetz CSSR und das Verteilungsgesetz Bulgarien geändert werden, und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Zu den finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen halten fest, dass der Entwurf „*keine finanziellen Auswirkungen [verursacht], da es sich um eine legitistische Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 handelt*“.

Der RH weist einleitend darauf hin, dass auch die Materialien zu diesem Gesetz keine Darstellung der konkreten finanziellen Auswirkungen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen enthielten.

Die Erläuterungen führen ohne weitere Nachweise lediglich aus, dass in den weiteren Wirkungsdimensionen gem. § 17 Abs. 1 BHG 2013 keine wesentlichen Auswirkungen auftreten.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltseitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung



GZ 302.497/001-2B1/13

Seite 2 / 3

(WFA-FinAV) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Auch Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen nicht mehr als 100.000 EUR an Gesamtaufwendungen in einem Finanzjahr verursachen, unterliegen gem. § 7 WFA-FinAV einer vereinfachten Berechnung.

Der RH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch in jenen Materien, in denen schon bisher unabhängige Kollegialbehörden (z.B. Bundesentschädigungskommission) entschieden haben, durch die Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz insofern ein Mehraufwand entstehen kann, als eine weitere (unabhängige) Ebene mit voller Kognitionsbefugnis geschaffen wird. Während beispielsweise gegen die – in erster Instanz entscheidende – Bundesentschädigungskommission nur mehr Beschwerden an den VwGH bzw. den VfGH möglich waren, kommt nunmehr das Bundesverwaltungsgericht als weitere Entscheidungsebene hinzu.

Der RH hält daher fest, dass in den vorliegenden Erläuterungen weder Angaben

- über die durch die Wiedereinrichtung der Bundesentschädigungskommission und der Bundesverteilungskommission entstehenden Kosten, noch
- über die im Rahmen allfälliger Beschwerdeverfahren beim Bundesverwaltungsgericht entstehenden Mehraufwendungen

enthalten sind.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012.

Aus diesem Grund weist der RH abschließend darauf hin, dass mangels näherer Darstellung bzw. nachvollziehbarer Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen die gesamten Kostenfolgen der Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit auch mit den nun vorliegenden Entwürfen zu den Änderungen der Materiengesetze des Bundes im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen weiterhin nicht in der erforderlichen Klarheit dargestellt werden.

GZ 302.497/001-2B1/13



Seite 3 / 3

2. Zur Begutachtungsfrist

Abschließend verweist der RH darauf, dass gem. § 9 Abs. 3 der Verordnung des Bundeskanzlers über Grundsätze der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben – WFA-Grundsatz-Verordnung, den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen soll. Diese Frist wurde im vorliegenden Fall, mit einer Begutachtungsfrist von lediglich fünf Arbeitstagen, signifikant unterschritten.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

i.V. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky
Leiter der Sektion 4 – Bildung/Wissenschaft/EU/Infrastruktur

F.d.R.d.A.: